

Beleg Abschrift

Satzung

des Vereins „ArtAccA e.V.“

(erstellt am 10. April 2004)

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "ArtAccA e.V.", gegründet am 10.04.2005. Er hat seinen Sitz in Marl. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marl eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein „ArtAccA“ setzt sich zur Aufgabe, die Musik zu pflegen und zu verbreiten, sowie durch Jugendarbeit den musikalischen Nachwuchs zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Konzerte, Auftritte und Teilnahmen an Wettbewerben.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§4

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jede Person werden, die für die Interessen des Vereins eintritt und durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrags die Vereinssatzung als verbindlich anerkennt. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in hohem Maße verdient gemacht hat, wenn 3/4 der Mitgliederversammlung diesem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglied zu sein, ist die

höchste Ehre, die der Verein zu vergeben hat. Ehrenmitglieder haben die Rechte, aber nicht die Pflichten der anderen Mitglieder.

§6 Rechte

Die Mitglieder des Vereins „ArtAccA“ genießen alle Vorteile, die der Verein zur Förderung der Vereinsziele erwirkt, mit dem Recht zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.

Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für Jugendliche unter 16 Jahren ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.

Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele in Einzelgruppierungen aufgeteilt werden. Ein Anspruch darauf, in einer bestimmten Gruppierung aktiv mitzuwirken, besteht für das Einzelmitglied nicht. Die Entscheidung hierüber liegt beim musikalischen Leiter, bzw. bei einem eventuell dafür gewählten Beirat oder Stellvertreter.

Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn die Verpflichtungen trotz Mahnung oder Verwarnung durch den Vorstand nicht eingehalten werden.

§7 Pflichten

Jedes Mitglied des Vereins „ArtAccA“ ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, dessen Beschlüsse und die Satzung zu befolgen und aktiv am Vereinsgeschehen teilzunehmen.

§8 Beiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintritts, rückwirkend auf den vollen Monat. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

§9 Beitragsermäßigung

Der Vorstand kann einem Mitglied Beiträge zum Teil oder ganz erlassen, wenn es

- a. den Zivil oder Grundwehrdienst ableistet.
- b. Schüler oder Student ist.
- c. sich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluß. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die erste

Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges ausgesprochen werden. Dieser Beschluss setzt 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder voraus und ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand hat sich den Erhalt der Mitteilung schriftlich bestätigen zu lassen. Gründe für den Ausschluss aus dem Verein sind insbesondere, wenn das Mitglied

1. vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet
2. grob seine Pflichten verletzt
3. das Ansehen des Vereins schädigt

Rückständige Beiträge sind in jedem Fall zu entrichten; Vereinseigentum ist dem Verein zurückzugeben. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Beiräte

§12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden.

Weitere Vorstandsmitglieder sind:

- Kassierer
- Schriftführer
- musikalischer Leiter
- Orchestersprecher

Die Vereinigung von mehreren Ämtern in einer Person ist zulässig.

Der Verein wird grundsätzlich durch jedes einzelne Vorstandsmitglied im Sinne von §26 BGB vertreten. Bei Geschäften mit einem Wert über 500,- Euro vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Anmeldungen zum Vereinsregister können durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Der Vorstand wird in einem Turnus von zwei Jahren gewählt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit Tod oder Neuwahl. Bei Rücktritt bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung es entlastet hat.

Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt die Geschäftsordnung. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Orchestersprecher wird von dem Orchester gewählt. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch Neuwahl des Vorstands möglich.

§13 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung.
- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme des Vereinsendes
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern

Jedes Mitglied des Vorstandes kann eine Vorstandssitzung mündlich oder fernmündlich mit einer Frist von einer Woche einberufen; die Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und der Mitgliederversammlung für das vorangegangene Jahr zu berichten.

Soweit Willenserklärungen gegenüber dem Vorstand abzugeben sind, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres statt. Ihre Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Festlegung/Wahl des Protokollführers
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Verabschiedung der Tagesordnung
- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Beiträge
- Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden

- a. auf Beschluss des Vorstandes
- b. auf Beschluss einer Mitgliederversammlung
- c. auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder unter Angabe der Gründe

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu führen und zu unterzeichnen; ist der Schriftführer verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer, der das Versammlungsprotokoll unterzeichnen muss. Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahre. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich mindestens 20 Tage vorher durch ein Vorstandsmitglied oder eine mit dieser Aufgabe betraute Person einzuladen (es gilt das Datum des Poststempels); die Einladung muss die Tagesordnung, sowie eine Frist für Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung enthalten. Diese Frist darf nicht früher als 7 Tage nach Versand der Einladungen liegen.

Bei Vorstandswahlen ist unter mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand zu prüfen und das Ergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung zu übermitteln. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Kassenprüfer kann jede voll rechts- und geschäftsfähige Person werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

Die maximale Amtszeit der Kassenprüfer beträgt vier Jahre, danach muss eine Amtspause von zwei Jahren erfolgen.

§16 Die Beiräte

Ein Beirat wird für bestimmte Aufgaben von der Mitgliederversammlung gewählt, oder in besonders dringenden Fällen durch Vorstandsbeschluss bestimmt.

Der Beirat legt der jeweils nächsten Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeiten vor.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Beirat ist automatisch aufgelöst, sobald die jeweilige Aufgabe beendet ist.

§17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Hierzu ist 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss auf der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt enthalten sein. Die neu gefasste Satzung muss 1 Stunde vor der Mitgliederversammlung im Versammlungsraum ausliegen.

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer sonstigen Behörde vorgeschlagen oder verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

Nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister ist eine Satzung in der aktuellen Fassung an die Mitglieder auszuhändigen.

§18 Auflösung des Vereins

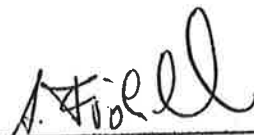
Die Auflösung des Vereins „ArtAccA e.V.“ setzt den Beschluss einer Mitgliederversammlung voraus, die lediglich zu diesem Zweck berufen wird. Mindestens 3/4 der Mitglieder müssen hierbei vertreten sein und 4/5 der erschienenen Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, musikalische Zwecke zu verwenden hat.

§19 Verlust der Rechtsfähigkeit

Falls der Verein die Rechtsfähigkeit verliert, soll er als nichtrechtsfähiger Verein weiter bestehen. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, in alle von ihm namens des Vereins vorgenommenen

Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
Diese Satzung gilt auch für den Fall des Verlustes der Rechtsfähigkeit sinngemäß und braucht nicht von einer erneuten Mitgliederversammlung neu beschlossen zu werden.

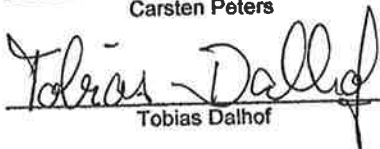
Marl, den 10.04.2005



Andreas Fröhlich



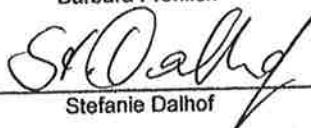
Carsten Peters



Tobias Dalhof



Barbara Fröhlich



Stefanie Dalhof



Monika Fritsche



Angelika Dalhof

Der Verein Art AccA e. V. , Marl
ist heute unter Nummer **970** in das hiesige
Vereinsregister eingetragen worden.

Marl, 27. Juli 2005

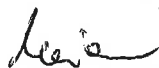
• gez.
(Meier), Just.-Ang.

L. S.

als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts

Vorstehende Abschrift stimmt mit der
Urschrift wörtlich überein.

Marl, 10. August 2005


(Meier), Justizangestellte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

